

Satzung

Spielverein Hannover e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielverein Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Weiterhin soll Gemeinnützigkeit beantragt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Spielverein Hannover e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Spielverein Hannover e. V. tritt für die Heranführung von Menschen aller Altersstufen an Gesellschafts- und Rollenspiele ein. Damit möchte der Verein Kommunikation und Toleranz zwischen den Menschen fördern und einer Vereinsamung durch die elektronischen Medien entgegenwirken. Ausgeschlossen von der Verwendung im Verein sind Spiele um Geld und Spiele, die gegen die guten Sitten verstoßen.
3. Zweck des Spielverein Hannover e. V. ist es
 - a. die sinnvolle Freizeitgestaltung von Menschen aller Altersstufen im Rahmen von Gesellschafts- und Rollenspielen zu ermöglichen.
 - b. die Mitglieder und interessierte Personen in den kommunikativen Grundgedanken von Gesellschafts- und Rollenspielen einzuführen.
 - c. Maßnahmen zu ergreifen, die Gesellschafts- und Rollenspiele und deren Umfeld einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - d. Gesellschafts- und Rollenspiele als zusätzliche Alternative im Kulturgut der Stadt Hannover zu fördern.
 - e. der Öffentlichkeit als sachverständige Anlaufstelle in Bezug auf die Beurteilung von Gesellschafts- und Rollenspielen nach qualitativen Gesichtspunkten zur Verfügung zu stehen.
4. Die Aufgaben des Spielverein Hannover e. V. erstrecken sich auf die in den Satzungszwecken definierten Bereiche und sollen durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a. Der Verein organisiert regelmäßige offene Spielerunden. Während dieser Spielerunden soll jedem Besucher die Möglichkeit geboten werden, Gesellschafts- und Rollenspiele kennenzulernen und auszuprobieren.
 - b. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die in Hannover bestehenden und für jeden zugänglichen Spielerunden.
 - c. Der Verein bietet Menschen, die öffentliche nicht gewerbliche Spielerunden organisieren, Unterstützung an, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.
 - d. Zur Wahrnehmung seiner in den Punkten a bis c beschriebenen Aufgaben baut der Verein eine Spielesammlung auf.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern ohne regelmäßig an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Der Antrag muss bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen endet durch Ausschluss, Austritt oder Erlöschen.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden. Der Austritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung.
7. Wenn ein Mitglied aufgrund einer Beitragserhöhung austritt, so zahlt es für die restliche Zeit seiner Mitgliedschaft die vor der Erhöhung gültigen Beiträge.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger

Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9. Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von vier Woche zum Ende des Monats beim Vorstand beantragt werden. Ein Wechseln von passiver zur aktiver Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vortrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Spielverein Hannover e.V. teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Spielverein Hannover zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Vereinsmitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Entsprechende Entscheidungen des Vorstandes sind bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen und können von dieser für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretendem Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als Euro 250,- (in Worten – zweihundertfünfzig-) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Materialwart.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - c. Ausschluß von Mitgliedern
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mehr als 1 Mitglied des Vorstandes ausscheidet.
4. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder und unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes für Gäste öffentlich. Bei Personal- und Personenangelegenheiten kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

6. Wenn die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes einverstanden ist, kann der erweiterte Vorstand auch im fernmündlichen oder elektronischem Verfahren beschließen.
7. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte und die Kontoführung des Vereins.
2. Er schließt mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher ab und legt die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vor.

§ 11 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
2. Die Protokolle unterschreibt er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder ersatzweise mit dessen Stellvertreter.

§ 12 Materialwart

1. Der Materialwart besorgt den Einkauf von Spielen, Inventar und Verbrauchsmaterial.
2. Er pflegt die Bestände in den Einrichtungen des Vereins.
3. Er führt seine eigenen Abrechnungen durch und berichtet dem erweiterten Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand oder erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 3 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des § 4 Nr. 7 Satz 3,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands,
 - e. die Festsetzung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (E-Mail ist zulässig) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail ist zulässig) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder Wahlen bzw. Abwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; haben mehrere Kandidaten stimmgleich die meisten Stimmen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung, ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige nicht kommerzielle Einrichtung, hilfsweise an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründer

12. Februar 2011